gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2 Überarbeitet am 21.11.2012 Druckdatum 05.03.2014

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Klareffekt

Gemisches

Empfohlene : Keine bekannt.

Einschränkungen der

Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma :

Chemtura Corporation

199 Benson Road

Middlebury United States of America CT 06749

1.4 Notrufnummer

ANGABEN ZUM TRANSPORT+44 (0) 1235 239 670

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

SAP 6.0 2010_1A 1 / 12 SDS Nummer: 000000007914

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Überarbeitet am 21.11.2012 Druckdatum 05.03.2014 Version 1.2

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

Keine gefährliche Substanz oder kein gefährliches Gemisch im Sinne der EG-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Darf nicht in die Hände von Kindern Sicherheitshinweise : P102

gelangen.

Prävention:

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf

die Kleidung gelangen lassen.

Besondere Kennzeichnung : Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige

bestimmter Gemische

Verwender erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierung snummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration [%]
Quaternäre Ammoniumverbindunge n, Benzyl-C12-16- alkyldimethyl-, Chloride	68424-85-1 270-325-2	C; R34 Xn; R20/22 N; R50	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H312 Skin Corr. 1B; H314 Aquatic Acute 1; H400	0,25

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

2/12 SAP 6.0 2010_1A SDS Nummer: 00000007914

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2 Überarbeitet am 21.11.2012 Druckdatum 05.03.2014

Allgemeine Hinweise : Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen : Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder

Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser

nachtrinken.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die

Giftzentrale wenden.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Wasser Sand Schaum

Kohlendioxid (CO2) Trockenlöschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der : Verbrennen erzeugt schädlichen und giftigen Rauch.

Brandbekämpfung

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Schutzausrüstung für die tragen.

SAP 6.0 2010_1A 3 / 12 SDS Nummer: 000000007914

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2 Überarbeitet am 21.11.2012 Druckdatum 05.03.2014

Brandbekämpfung

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Angemessene Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

: Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an

: Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut

Lagerräume und Behälter

belüfteten Ort aufbewahren.

Sonstige Angaben : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Klareffekt

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

SAP 6.0 2010_1A 4 / 12 SDS Nummer: 000000007914

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2 Überarbeitet am 21.11.2012 Druckdatum 05.03.2014

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Handschutz : Schutzhandschuhe aus Polyvinylalkohol oder Nitril-

butylkautschuk

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich

daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife

reinigen.

Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille

Augenspülflasche mit reinem Wasser

Haut- und Körperschutz : undurchlässige Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen

Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : blau

Geruch : charakteristisch

Geruchsschwelle : Keine Information verfügbar. Flammpunkt : Keine Information verfügbar.

SAP 6.0 2010_1A 5 / 12 SDS Nummer: 000000007914

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Überarbeitet am 21.11.2012 Druckdatum 05.03.2014 Version 1.2

Zündtemperatur : Keine Information verfügbar.

Untere Explosionsgrenze : Keine Information verfügbar.

Obere Explosionsgrenze

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

Selbstentzündungstemperatu : Keine Information verfügbar.

pH-Wert

: ca.7

bei 100,00 g/l

20 °C

Dampfdruck : Keine Information verfügbar.

Dichte : 1,02 g/cm3

Wasserlöslichkeit

in jedem Verhältnis

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Relative Dampfdichte

: Keine Information verfügbar.

Keine Information verfügbar.

Keine Information verfügbar.

: Keine Information verfügbar.

: Keine Information verfügbar. Verdampfungsgeschwindigke : Keine Information verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Brandförderndes Potenzial : Bemerkung: Keine Information verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Bemerkung: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer

Verwendung.

6/12 SAP 6.0 2010_1A SDS Nummer: 000000007914

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2 Überarbeitet am 21.11.2012 Druckdatum 05.03.2014

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende : Keine Daten verfügbar

Bedingungen

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche : Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Zersetzungsprodukte

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Akute orale Toxizität

Quaternäre : LD50: 404 mg/kg Ammoniumverbindungen, Spezies: Ratte

Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-

, Chloride

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Hautreizung : Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das

Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

Hautreizung

Quaternäre : Ergebnis: Verursacht Verätzungen.

Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-

, Chloride

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augenreizung : Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das

Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

Augenreizung

Quaternäre : Ergebnis: Ätzend

Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-

, Chloride

SAP 6.0 2010_1A 7 / 12 SDS Nummer: 000000007914

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2 Überarbeitet am 21.11.2012 Druckdatum 05.03.2014

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung : Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Mutagenität Bewertung

Anmerkungen : Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Karzinogenität Bewertung

Anmerkungen : Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Reproduktionstoxizität Bewertung

Anmerkungen : Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Zielorgan Systemischer Giftstoff - Einmalige Exposition

: Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Zielorgan Systemischer Giftstoff - Wiederholte Exposition

: Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Aspirationsgefahr

Aspirationstoxizität : Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Beurteilung Toxizität

Weitere Information : Keine Daten verfügbar

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen :

Anmerkungen:

Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Fischen

Quaternäre : LC50: 0,93 mg/l Ammoniumverbindungen, Expositionszeit: 96 h

Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-

, Chloride Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

LC50: 0,515 mg/l

SAP 6.0 2010_1A 8 / 12 SDS Nummer: 000000007914

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Überarbeitet am 21.11.2012 Druckdatum 05.03.2014 Version 1.2

Expositionszeit: 96 h

Spezies: Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Keine Daten verfügbar

Biologische Abbaubarkeit

Quaternäre : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

> 90 %

Ammoniumverbindungen,

Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-

. Chloride

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation

: Biokonzentrationsfaktor (BCF): 79 Quaternäre

Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-

. Chloride

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität : Anmerkungen:

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) betrachtet wird.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische

Hinweise

: Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem

anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Verunreinigte Verpackungen Reste entleeren.

> Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

9/12 SAP 6.0 2010_1A SDS Nummer: 00000007914

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2 Überarbeitet am 21.11.2012 Druckdatum 05.03.2014

14. Angaben zum Transport

ADR

Kein Gefahrgut

IATA

Kein Gefahrgut

IMDG

Kein Gefahrgut

RID

Kein Gefahrgut

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kandidatenliste der

besonders

besorgniserregenden Stoffe

für die Zulassung

: Dieses Produkt enthält keine äußerst besorgniserregende Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).

Störfallverordnung : 96/82/EC Stand: 2003

Richtlinie 96/82/EG trifft nicht zu

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

Registrierstatus

US.TSCA : Nicht auf der TSCA-Liste

DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf

der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind.

AICS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

SAP 6.0 2010_1A 10 / 12 SDS Nummer: 000000007914

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2 Überarbeitet am 21.11.2012 Druckdatum 05.03.2014

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht KECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht IECSC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Information verfügbar.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

R34 Verursacht Verätzungen.

R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Weitere Information

Carechem24 International Worldwide Coverage - Chemtura Corporation

Notruf

Europa:	All European Countries	+44 (0) 1235 239 670
Asia Pacific:	East / South East Asia – Regional Number	+65 3158 1074
	Australien	+61 2801 44558
	Neuseeland	+64 9929 1483
	China Taiwan	+86 10 5100 3039
	Japan	+81 345 789 341
	Indonesien	00780 3011 0293
	Malaysia	+60 3 6207 4347
	Thailand	001800 1 2066 6751

SAP 6.0 2010_1A 11 / 12 SDS Nummer: 000000007914

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2	Überarb	eitet am 21.11.2012	Druckdatum 05.03.201
	Korea	+65 3158 1285	5
	Vietnam	+65 3158 1255	5
	Indien	+65 3158 1198	3
	Pakistan	+65 3158 1329)
	Philippinen	+65 3158120	3
	Sri Lanka	+65 3158 1195	5
	Bangladesh	+65 3158 1200)
Middle East / Africa:	Arabic speaking countries	+44 (0) 1235	239 671
	All other countries	+44 (0) 1235	239 670
<u>America</u>	United States / Canada	001866 928 0)789
Latin America:	Brazil	+55 113 711	9144
	All other countries	+44 (0) 1235	239 670
	Mexico	+52 555 004	8763

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

SAP 6.0 2010_1A 12 12 SDS Nummer: 000000007914